

FR_GERICHTE 102 2015 81 vom 28. April 2015

FR Kantonsgericht, 2015-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2015_81

FR: FR_GERICHTE 102 2015 81 du 28 avril 2015

IT: FR_GERICHTE 102 2015 81 del 28 aprile 2015

Regeste

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Unentgeltliche Rechtspflege für die Beschwerde

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 121 i.V.m. Art. 319 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege mit Beschwerde anfechtbar. b) Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheids (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 20. März 2015 zugestellt, so dass die am 30. März 2015 eingereichte Beschwerde rechtzeitig erfolgte. Die Beschwerdeschrift entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 321 Abs. 1 i.V.m. 221 ZPO). Auf die Beschwerde ist demzufolge grundsätzlich einzutreten. c) Der Streitwert der Hauptsache übersteigt CHF 30'000.00. d) Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Ob die Kriterien zur Bestimmung der Mittellosigkeit gemäss Art. 117 lit. a ZPO zutreffend gewählt wurden, ist Rechtsfrage. Demgegenüber handelt es sich um eine Tatfrage, wenn es um die Höhe einzelner Aufwendungen oder Einnahmen geht (BGE 135 I 221 E. 5.1 S. 223; 120 Ia 179 E. 3a S. 181). e) Die Rechtsmittelinstanz hat den angefochtenen Entscheid im Rahmen der vorgetragenen Beschwerdegründe hinsichtlich der unrichtigen Rechtsanwendung mit voller Kognition zu prüfen, während sie sich bezüglich der Sachverhaltsfeststellung auf eine Willkürprüfung beschränkt (GEHRI/KRAMER, ZPO Kommentar, Zürich 2010, Art. 320 N 1 f.). f) Die Beschwerdeinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Die Beschwerdeführerin lässt vortragen, die jüngere Tochter G._____ sei im März 2015 aus der Wohnung gezogen, dieser Umstand, den sie mit einer Zeugenbescheinigung vom 30. März 2015 untermauert, sei als echte Nova zu berücksichtigen und bei den Mietkosten ab dem 1. April 2015 zu berücksichtigen (Berufung Ziff. 2.3). Die Beschwerdeführerin verkennt, dass neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sind (Art. 326 ZPO). Die Beschwerde dient der Rechtskontrolle; sie hat – anders als die Berufung – nicht den Zweck, das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen. Massgebend ist einzig der Prozessstoff, wie er sich der Vorinstanz am 19. März 2015 präsentierte. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin ersucht um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Anspruch darauf hat eine Person, wenn sie nicht über die

erforderlichen Mittel verfügt – was bei der Beschwerdeführerin nicht der Fall zu sein scheint – und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Auf die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin konnte, soweit sie neue Tatsachen vorbrachte, nicht eingetreten werden, ihre weiteren Rechtsbegehren waren unter dem Blickwinkel der Willkürprüfung aussichtslos; daher ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind ihr die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das oberinstanzliche Verfahren sind auf pauschal CHF 350.00 festzusetzen (Art. 19 JR). Mangels Einholung einer Stellungnahme wird der Gegenpartei keine Parteientschädigung ausgerichtet. (Dispositiv auf der folgenden Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. II. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden A. _____ auferlegt. Die Gerichtskosten werden auf pauschal CHF 350.00 festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. April 2015 Präsident
Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.